EMPLOYEE CONTRACT

HOCH DER ARBEITSVERTRAG

GESAMTSARREITSVERTRAG

KAPITAL ISTEN

NEUES ARBEITSVERTRAGSRECHT

NEUES ARBEITSVERTRAGSRECHT

1. MALUMZUG AN DER BAHNHOESSTRASSE

ARBEITSGRUPPE DER ARBEITSBEWEGUNG

4 / APRII 24

01

02

03

04

05

06

07

21

22

80	BILDARCHIV DER ARBEITSBEWEGUNG
09	ALLTAG UND ARBEITERBEWEGUNG
10	BALLY - TEUERE SCHUHE - NIEDRIGE LÖHNE
11	40 STUNDEN WOCHE
12	FERIEN ZWANG INITIATIVE
13	STREIK - DIE WAFFE DER ARBEITER
14	NOTWENDIG SOLIDARITÄT
15	DIE HEUTIGE SITUATION: EIN SKANDAL
16	GEGEN WILLKÜRLICHE KÜNDIGUNG
17	SCHUTZ DES ARBEITERS
18	ARBEITSVERHÄLTNISSE DER INGENIEURE
19	LOHNAUSZAHLUNG BEI KRANKHEIT
20	100 JAHRE 1. MAI

HERAUS ZUM PROTEST - STREIT

GESCHICHTE SCHWEIZER ARBEITERBEWEGUNG

Editorial

To this day, Bahnhofstrasse has always been both target and stage for social movements and their ideas. The Swiss Social Archive has played a mayor part in collecting and safeguarding these ideals in artefacts. Dedicated to this spectacle on Bahnhofstrasse, a series of catalogues inspiried by the work of collector and curator Seth Siegelaub has been created. Taking the form of a Zine, each deals with one aspect of these numerous clashes of ideals.

New ways of interpretation are opened up by placing artefacts from the Social Archive side by side with commentaries by Seth Siegelaub or documents of the Bahnhofstrasse. This combination of analytical and associative aproach contributes to further emphasising the significance of the Social Archive in the context of Bahnhofstrasse, Zurich's history, its socio-economic developments, as well as political changes and culture.

The beginnings of the labor movement in Switzerland date back to the middle of the 19th century. An important achievement of this movement was the introduction and expansion of the employment contract. This improved working conditions and gave workers more security. The development of the employment contract and the labor movement is well documented in the Swiss Social Archive.

Seth Siegelaub was also involved in the socialist movement and campaigned for artists rights. In 1971, he published the Artist's Reserved Rights Transfer and Sale Agreement, which proposed improved working conditions and more control over their work for artists.

CURATORS

SAMUEL TANNER LAURA SCHNEIDER FELIX AFFOLTER VIVANE MATHYS JONAS BRUN LAURA DI NARDO

BEFORE 1950s
1950s
1960s
1970s
1980s
1990s
2000s
2010s
2020s



Hoch der Arbeitsvertrag H. Reich Photograph, F 5081-Fx-02-006 Zürich, 1949

MARX ENGELS on literature and art

"NO ONE WAS SAYING: "HOW CAN I GET MORE MONEY OUT OF IT OR PROTECT MY INTERESTS?"; INSTEAD, ARTISTS WERE ASKING FOR MORE CONTROL OVER THEIR WORK."

- Seth Siegelaub in Better Read than Dead, p. 261

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Am 1. Januar ist das neue Gesetz über den Arbeitsvertrag in Kraft getreten

Von Dr. J. Hofstetter, Gerlafingen*

In der Juni-Session 1971 ist das «Bundesgesetz über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titelsbis des Obligationenrechtes (Der Arbeitsvertrag)» von den eidgenössischen Räten ohne Gegenstimme verabschiedet worden. Das Gesetz löst die bisherigen Bestimmungen über den Dienst- und Lehrvertrag des Obligationenrechtes ab. Es ist auf 1. Januar 1972 in Kraft getreten. Damit werden die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer neuen Ordnung unterstellt, die man trotz allen Einschränkungen als freiheitliche Kodifikation bezeichnen kann. Dem Arbeitsvertrag vorausgegangen sind die Neuordnung des Gesamtarbeitsvertrages und dessen Allgemeinverbindlich keit (1956) und das auf 1. Februar 1966 in Kraft getretene Arbeitsgesetz mit seinen öffentlich-Arbeitnehmerschutzbestimmungen Das neue Gesetz stellt einen weiteren Meilenstein im Arbeitsrecht unseres Landes dar.

Zeitgemäße Zielsetzung

Seit der Geltung des Obligationenrechtes vom Seit der Gettung des Onigationenrectures vom Jahre 1911, das eine Neuordnung des Dienst-vertragstitels und das Institut des Normalarbeits-vertrages brachte, hat sich das Verhältnis zwi-schen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewandelt. Das Dienstvertragsrecht des Obligationenrechtes wurde, der Entwicklung und dem zunehmenden Wandel der wirtschaftlichen und sozialen Ver-hältnisse Rechnung tragend, im Verlaufe der Jahre durch eine reichhaltige Rechtssprechung und durch Spezialgesetze ausgebaut. Das neue Arbeitsvertragsrecht strebt formell - in Beseiti gung der heutigen Rechtszersplitterung umfassende und systematisch aufgebaute privatrechtliche Ordnung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an. Auf Grund des Kodifikationsprinzipes, das unsere ganze Zivilgesetzgebung auszeichnet, faßt der Arbeitsvertrag die in Spezialgesetzen niedergelegten Bestimmungen über das Dienstverhältnis zusammen und stimmt sie aufeinander ab. Fast alle dienstvertraglichen Vorschriften in Spezialgesetzen werden aufgehoben. So werden zum Beispiel die dienstvertragli-chen Bestimmungen des Fabrikgesetzes ersetzt. Materiell besteht das rechtspolitische Ziel in einer inhaltlichen Neugestaltung des Arbeitsvertrags rechtes. Dieses soll dem heutigen Stand und der zu erwartenden künftigen Entwicklung des Arbeitsverhältnisses möglichst gerecht werden. Im Vordergrund steht das Partnerschaftsver-Im Vordergrund stent das Furtuerschaftste-hältnis. Ihm entspricht das Aequivalenzprinzip zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. An die Stelle von «Dienstherr» und «Dienstpflichtiger» treten der «Arbeitgeber» und der «Arbeitnehmer». Das «Dienstverhältnis» wird zum «Arbeitsver-Das Deltsverhaltniss wird zum «Arbeitsverhältnis». Der Unterschied zwischen den Arbeitnehmern, welche im Monatslohn entlöhnt werden, und den andern Arbeitnehmern verschwindet als gesetzliche Vorschrift. Damit wird
die rechtliche Gleichstellung der Arbeiter und Angestellten – begrifflich hat die Differenzie-rung immer zu Schwierigkeiten geführt – ver-wirklicht. So gelten für beide Arbeitnehmer-

bedungen oder abgeändert werden, so daß abweichende Vereinbarungen nichtig sind; die Anwendung der letzteren darf nicht zuungunsten des Arbeitnehmers ausgeschlossen oder abgeandert werden. Die Schutzvorschriften zugunsten des Arbeitnehmers überwiegen. Alle Gesetzesvorschriften, die keiner der beiden Kategorien angehören, sind dispositiver Natur. Es gilt für sie der Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Der Einzelarbeitsvertrag im Vordergrund

Naturgemäß steht der Einzelarbeitsvertrag im Naturgemäß steht der Einzetarbeitsvertrag im Vordergrund. Während der bisherige Beriff des Dienstvertrages auch jene Dienstleistungen um-faßte, die gegenüber dem Dienstherra grundsätz-lich selbständig waren, richtet das neue Gesetzt den Arbeitsvertrag auf den Tatbestand der unselb-ständigen, abhängigen Arbeit aus. Es ist Arbeit im Vierte einstellt und den Leiten und waar inde Dienste eines andern zu leisten, und zwar jede Arbeit, die dem dazu Verpflichteten auf Grund seiner Stellung im Betrieb oder Haushalt des andern übertragen wird. Teilzeitarbeit wird ausdrücklich unter den Einzelarbeitsvertrag sub sumiert. Für die Eingehung des Einzelarbeitsver trages gilt weiterhin der Grundsatz der Abschlußund Formfreiheit. Der Abschluß des Vertrages hat bereits bestimmte rechtliche Wirkungen. Der Arbeitnehmer hat die Arbeitsstelle anzutreten, der Arbeitgeber die Arbeitsleistung anzunehmen. Die Rechtsfolgen aus der Verletzung dieser Pflichten werden im Gegensatz zum bisherigen Recht im Gesetz ausdrücklich geregelt. Das Arbeitsverhältnis löst auf beiden Seiten eine Reihe schuldrecht-licher und persönlicher Pflichten aus. Mit der Erfüllung des Arbeitsvertrages wird nicht nur ein Schuldverhältnis, sondern auch ein Gemein-schaftsverhältnis begründet, das die Vertragsparteien zur Zusammenarheit verhindet.

Materielle Parität

zwischen den Vertragsparteien

Das Gesetz schafft eine Ordnung, durch die nach Möglichkeit eine materielle Parität zwischen den Vortragsparteien gewährleistet wird. Die vermögensrechtliche Stellung des Arbeitnehmers wird gesichert und verbessert, so etwa in den Vorschriften über den Anteil am Geschäftsergebnis, die Provision, die Gratifikation, in den Bestimmungen über die Beschränkung des Lohnrückbehaltes und die Lohnsicherung, die Akbrollohnarbeit, über den Auslagenersatz, vor allem bei Benützung eines Motorfahrzuges bei der, Arbeit an auswärtigen Arbeitsorten, dann insbesondere durch die Neuprodrung der Lohnszahlungspflicht des 'Arbeitspebers bei schuldloser Verhinderung des Arbeitnehmers nied ander Arbeitstung. Eine wessnliche Verbesserung der vermögensrechtlichen Stellung des Arbeithmers wird mit der Abbagsentschädigung, die älteren und langjährigen Arbeitern auszurichten ist, erreicht.

Im Bereiche des Gemeinschaftsverhällnisses stehen seitens des Arbeitnehmers die Treue- und Sorgfaltspflicht und neu die Geheimhaltungspflicht, auf der andern Seite die allgemeine Pflicht des Arbeitgebers im Vordergrund, im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schlützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Stittlichkeit zu sorgen. Darin kommt

Neues Arbeitsvertragsrecht

Dr. J. Hofstetter

Newspaper, ZA 71.1*1

Labor

Zürich, 1971

74203



GRSAMTABBETTSVERTRAG

Verband Schweizerischer Bauswollbandfabrikanten, Aarau

indrabrik sled sener AG sber & Co. AG Meckle AG iller-Brunner Kuny & Cie. Meck & Co. ger & Cie. Schnech Brunner & Cie. AG & Cie. AG

einerseits und der

Gewerkschaft Textil, Chemie, Papier, Zürich,

Verband der Bekleidungs-, Leder- und Ausrüstungsarbeiter der Schweiz. Bern. dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter, Zürich, den

Christlichen Textil- und Bekleidungsarbeiter-Verband, St. Gallen, dem Landesverband Preier Schweizer Arbeiter, Zürich.

in folgenden Gewerkschaften genennt.

anderseits

Ueberzeit-, Nacht-, Sonntag- und Feiertags-Arbeit:

- e) Ueberzeitarbeit ist nach Möglichkeit zu verzeiden. Bei länger andauernder Ueberzeitarbeit verständigen sich die Parteien von Fall zu Fall über deren Kompensierung durch Freizeit. Der Zuschlag für Ueberzeitarbeit wird in bar vergütet.
- f) Machtarbeit wird mit einem Zuschlag vergütet. Als Machtar-beit gilt:

 - 2. Für Schichtarbeiter: Arbeit zwischen 22.00 und 05.00 Uhr für das ganze Jahr.
- 5) Sonntagsarbeit wird mit einem Zuschlag vergütet. Als solche gilt Arbeit in der Zeit zwischen 00.00 und 24.00 Uhr des be-treffenden Sonntags.
- Feiertagarbeit wird mit eines Zuschleg vergitet. Ausser die sem Zuschlag bat der Arbeitnehmer Ampruch auf die Feiertags entschädigung gesüss Art. 10. Als Feiertagsserbeit gilt Ar-beit in der Zeit zwischen 00.00 und 24.00 Uhr des betreffen-den Feiertags.
- Für Ueberzeit-, Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit gelter in übrigen die Bestimmungen des Fabrikgesetzes und die spe-ziellen benördlichen Bewilligungen.

Mindestlöhne

Pür vollarbeitsfählge Arbeitnehner gelten die machfolgende Minimallöhne. In diesen Minimallöhnen sind der Teuerungsom gleicht (Ländeninder der Sommentenpreise 201 Paufkel) und der Amzgleich von 4,4 5 für die Verdürzung der Arbeitzsoft von 46 auf 36 Stunden eingeschlossen. Bei Filmen, welche diesen Löhnausgleich noch nicht in die Löhne eingebaut harbeiten der Schausgleich der Arbeiten von 4,4 5 die Amzen Minimallen der Amzen der Amze

Geltungsbereich

Die in vorliegenden desantarbeitsvertrug aufgestellten edingungen gelten für sämtliche in den vorgenannten Fabrik-etrieben im Stunden- und kändrollen beschäftigten und den abrikgesetz unterstellten Affeitnehmer. In Vertrug.

Einstellung und Entlassung

- a) Die Binstellung sowie die Entlassung der Arbeitnehner erfolgt durch die Geschäftsleitung der betreffenden Firma. b) Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.
- o) Die ersten zwei Nochen gelten als rromeze

 O Die gegenseitige Kündigungsfriet beträgt:

 während der Probezeit

 1 Tag
 nach Ablauf der Probezeit
 14 Tag
 nach 10 Dienstjahren
 4 Wochen

 - nach is Dienstjanven 4 Mochen Die Kündigung wird durch die Fabrikordmung bestimmt und hat gegenseitig schriftlich zu erfolgen.
- d) Die fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses aus wich-tigen Gründen im Sinne von Art. 352 OR bleibt vorbehalten In der Regel soll die Arbeiterkomnission über solche Pälle vorgängig orientiert werden.

Arbeitszeit

- a) Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnitt-lich 46 Stunden.
- ilen 40 stungen.
 b) Die Arbeitermer verpflichten sich, über die normale wöchentliche Arbeitzzeit himausgehende Ueberzeitarbeit und
 gegebenenfalls Schichtarbeit zu leisten. Ueberzeitarbeit
 ist mach Möglichkeit zu vermeiden.
- c) Werden Feiertage oder ausfallende Arbeitstage vor- oder nachgeholt, so gelten die Stunden nicht als Ueberzeitarbeit-

	Verhältnisse:						
			halbstädtisch Nänner Frauen		ländlich Hänner Frauen		
Hilfsarbeiter	3.25	2.30	3.15	2.25	3.10	2.15	
Spulerei, Winderei, Hasplerei, Dopplerei	3.25	2.40	3.15	2.30	3.10	2.25	
Zettlerei	3.35	2.45	3.30	2.40	3.25	2.30	
Aufsteckerei, Andreherei		2.45		2.40		2.30	
Aufzieherei Ausrüsterei		2.40		2.30		2.25	
Weberei	3.25	2.55	3.15	2.45	3.10	2.40	
Flechterei	3.25	2.45	3.15	2.40	3.10	2.30	
Packer	3.35		3.30		3.25		
Berufsarbeiter, so- fern sie auf ihres Beruf arbeiten: Schi ner, Schlosser, Elei ker etc. nsch beend Lehrzeit: im 1. Jahre im 2. Jahre im 3. Jahre	3.90 4 4.20		3.80 3.90 4		3.70 3.80 3.90		
Für Jugendliche	2	1.90	2	1.90	2	1.90	

b) Anlernzeit:

Für die anzulernenden Arbeitnehmer gilt folgende Sonderregelung: Sie sollen

c) Bisher bezahlte höhere Löhne und Leistungen dürfen bei Inkraft-treten dieses Vertrages nicht gekürzt werden.

Gesamtsarbeitsvertag Gewerkschaften Zürich Document, QS 71.1 Labor Zürich, 1964

Collective employment contracts should promote good working conditions. Also Siegelaub stood up for artist empowerment.

THE ARTIST'S RESERVED RIGHTS TRANSFER AND SALE **AGREEMENT**

standard form for the transfer and sale of all contemporary art, and has been made as fair, bits. It can be used either as presented here or eligibly aftered to fit your specific situation, till of does and season all word considera consult over allowers.

people who are filtered, and the whole of the filtered that we want to be a filtered to the fi

y.

Jens, if a collector buys a work without the contract when the use of the Apreement has become the standard
use for the petial, the collector will have to rely on sheer producill when he later wants the print for his has
to be appraise, appear or authorisate it. Why he should expect to find any pood-will there is arrivolvily sposts.

SEE OVERSIDE FOR AGREEMENT FORM

This potent is not to 4 soft.

All the information contained on this potent will also be contained in the April 1921 case of Art Neess, Street international and Arts Conside.

The cost of the production, prefere and distribution of this potent has been underwritten to School of Visual Arts in New York.

For further information, Sent Registration, Paril Confere Sent XSO, New York 19013, U.S.A.

"THE CONTRACT WASN'T A
"TAKE IT OR LEAVE IT" DEAL,
OR SOME KIND OF SUPERDRAFT
OF ENDING ALL THE PROBLEMS
IN THE ART WORLD. IT WAS
INTENDED AS AN OUTLINE THAT
ARTISTS COULD DEAL WITH AND
USE AS THEY FELT NECESSARY,
AND IT WAS PUT INTO THE
WORLD IN THIS SPIRIT."

Neues Arbeitsvertragsrecht mit moderner Konzeption

US. Im Rahmen des Vortragszyklus der Basler Advokatenkammer über aktuelle Rechtsfragen sprach am späten Mittwochnachmittag Professor Dr. Walther Hug (Zürich) im Kleinen Festsaal des Stadt-Casinos über das neue Arbeitsvertragsrecht.

Langer Werdegang einer Revision

Das Bundesgesetz über die Revision des 10. Titels des Obligationenrechts vom 25. Juni dieses Jahres tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Damit wird die bisherige Unterteilung in die Titel Dienstvertrag und Lehrvertrag aufgehoben. Der Titel Dienstvertrag und Lehrvertrag aufgehoben. Der Titel Dienstvertrag aufgehoben. Der Titel Dienstvertrag auf schaften er bestimmungen über den Arbeitsvertrag in Spezialgesetzen geregelt worden. Dadurch gestaltete sich die Uebersicht insbesondere für Laien und Laienrichter sehr verwickelt. In den Jahren 1937 bis 1965 wurde die von vielen Seiten geforderte Gesamtrevision des 10. Titels eingeleitet. Das anschliessende Vernehmlassungsverfahren wurde rege benützt. Die Prüfung der Eingaben dauerte weitere anderthalb Jahre, ehe 1967 der Bundesrat seinen Entschluss mit einer umfangreichen Botschaft den eidgenössischen Räten unterbreiten konnte.

Gleiche Regelung für alle Arbeitnehmer

Zum einen wurde durch die Revision eine konsequente und einfache Ordnung des Arbeitsvertragsrechts erreicht; zum andern wird die inhaltliche Neugestaltung den gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse gerecht werden. Das erste Ziel wurde wesentlich durch die Aufhebung zahlreicher Sondervorschriften in Spezialgesetzen erreicht.

Während der Bundesrat in seinem Entwurf die Differenzierung von Arbeitern und Angestellten beibehielt, fand diese Trennung bei der parlamentarischen Beratung keine Gnade. Im neuen Gesetz bleiben die Differenzierungen den Gesamt. Normal- und Einzelarbeitsvertragen überlassen. Die vier Hauptabschnitte umfassen den Einzelarbeitsvertrag, die besonderen Arbeitsverträge, den Gesamt- und Normalarbeitsvertrag sowie die zwingenden Vorschriften. Bei diesen wurde die neue Unterscheidung zwisehen relativ und absolut zwingend eingeführt.

Der Mensch im Mittelpunkt

Professor Hug beleuchtete eingehend die verschiedenen Pflichten, die sich für die beiden am Arbeitsverhältnis beteiligten Parteien ergeben. Die inhaltliche Neuordnung des Arbeitsvertragsrechts rückt den Menschen ins Zentrum. Deshalb wurden die Schutzbestimmungen für den Arbeitnehmer ausgebaut. Insbesondere beim Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers wird der neue Geist spürbar.

die gesetzlichen Regelungen zu beachten. Neu ist hier, dass der Arbeitgeber mindestens die gleichen Beiträge in derselben Zeit wie der Lohnempfänger zu entrichten hat.

Verstärkte Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers

Auf der Pflichtenseite des Arbeitnehmers wurde generell die Verantwortlichkeit verstärkt. Sorgfalt-, Treue- und Gebeimhaltungspflichten sind erste Schwerpunkte. Hinzu kommen die Rechenschaftsen Heraugabepflicht, durch die das Recht des Arbeitgebers auf das Arbeitsergebnis erstmals gesetzlich erfasst worden ist, sowie die Festlegung des Direktionsrechts. Hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind beide Parteien einander gleichgestellt. Modifikationen wurden unter anderem bei den Bestimmungen über die fristlose Kündigung vorgenommen.

Bei den prozessrechtlichen Aspekten interessieren vor allem die neue Gerichtsstandvorschrift und weitere verfahrensrechtliche Sonderregelungen. Ferner wurde der Ausschluss der berufsmässigen Prozessvertretung abgeschafft. Innerhalb der übergangsrechtlichen Bestimmungen wurde festgelegt, dass sämtliche nach dem 1. Januar 1972 abgeschlossenen Verträge dem neuen Arbeitsvertragsrecht unterstehen und die bestiehenden Verträge im Laufe des Jahres 1972 abzupassen sind.

Neues Arbeitsvertragsrecht

Author unknown

Newpspaper, ZA 71.1*1

Labor

Switzerland, 1971

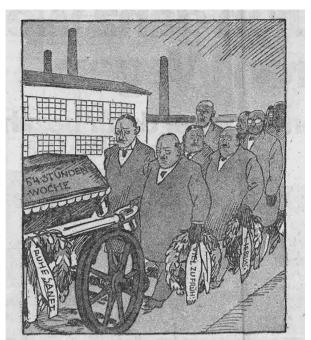


 Mai Umzug an der Bahnhofstrasse Author unknown
Photograph, F 5031-Fb-0859
Labor
Zürich, 1963

"THAT IF ENOUGH PEOPLE SAW IT THEY WOULD BE AFFECTED BY IT AND IT WOULD CHANGE THE WORLD TO BETTER OR WHATEVER."

- Seth Siegelaub in Better Read than Dead, p. 144

"I MEAN A PROJECT LIKE THIS
WOULD NOT BE SPECIALLY...
PARTICULARLY BASED ON
INIDIVIDUAL ARTISTS OR THEIR
OPINIONS, BUT ALSO HOW THE
ART WORLD FUNCTIONS AS A
MACHINE, AND HOW CERTAIN
VALUES... HOW CONSENSUSES
ARE BUILT, AND HOW CERTAIN
GROUPS, CARTELLS OF DEALERS,
COLLECTOR, CRITICS CAN
INFLUENCE."



Karikatur aus dem Abstimmungskampf um die Verlängerung der Arbeitszeit 1924

Kapitalisten Author unknown Newspaper, KS 335/78 Labor Switzerland, 1968

Endlich erscheint, was Sie nicht lesen durften!



Schweizerische Arbeiterbewegung

Arbeitsgruppe für Geschichte der Arbeiterbewegung Zürich

Proletarier in der Schweiz? - hat es nie gegeben. Bei uns gibt es Angestellte. Mitarbeiter, Arbeitnehmer, schlimmstenfalls Arbeiter. Klassenkampf? - erst recht nicht. Wir haben Tarifverhandlungen, Gesamtarbeitsverträge, Arbeitsfrieden. So oder ähnlich mögen heute Antworten auf entsprechende Fragen ausfallen; Antworten, die auf erschreckende Weise deutlich machen, welch einseitiges Geschichtsbild an unsern Schulen und in den Massenmedien vermittelt wird. In unsern Geschichtsbüchern steht die Geschichte der Herrschenden, diejenige der Beherrschten wird weitgehend verschwiegen. Der grösste Teil der Bevölkerung, die Arbeiterklasse, lebt ohne das Bewusstsein, in der Geschichte jemals eine aktive Rolle gespielt zu haben. Die Autoren sind der Überzeugung, dass

klassenbedingte Interessenkonflikte und Kämpfe auch Teil der Schweizergeschichte sind. Das in ihrem Quellenbuch zusammengetragene Material gibt einen Überblick über die Geschichte der Arbeiterbewegung von der Frühindustrialisierung anfangs des 19. Jahrhunderts bis in die Zeit der Hochkonjunktur unserer Tage. Einführende Texte, die vor allem auf den wirtschaftlichen und politischen Hintergrund hinweisen, helfen das reiche und vielfältige Quellenmaterial zu verstehen. Eine Zeittafel. Faksimileillustrationen von Flugblättern und Aufrufen sowie Bilddokumente und zeitgenössische Karikaturen ergänzen den Dokumentenband. Er eignet sich ausgezeichnet als Lehrmittel, Lektüre für Politiker, zum Selbststudium sowie für Schulungskurse von Parteien und Gewerkschaften.



Dokumente zu Lage, Organisation und Kämpfen der Arbeiter von der Frühindustrialisierung bis zur Gegenwart. Geleitwort von Ezio Canonica, Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Einführung von Georges Haupt, Professor an der Ecole Pratique des Hautes Etudes, Sorbonne, Paris.

412 Seiten, über 200 Quellen, Faksimileillustrationen und Bilddokumente. Kart. Fr./DM 26.— ISBN 3 85791 000 3

Arbeitsgruppe der Schweizer Arbeitsbewegung Aufhor unknown Magazine, KS 335/78 Labor Switzerland, 1969

IMMRC, ed. MARXISM MASS MEDIA: towards bibliography,

1.07 Bic 2.00 Pre-Pr 2.01 Spe 2.02 Wr 3.02 Th 3.04 Pul 3.06 Mis 3.07 Co 4.00 Sound 4.02 Tel 4.03 Mis 5.02 Cal 5.03 Mc 6.01 Ad 6.02 Pul 6.03 Ma

7.00 Journa 8.01 Sat 8.02 Mu

8.03 To

10.00 Lang 10.01 Co

11.01 M 11.02 Ed 11.03 Fi 11.04 Fr

1.00 Genera 1.01 Bas 1.02 Ger 1.03 Ger "I'M NOT SOME CRAZY GUY WITH BOOKS ALL OVER THE HOUSE ALTHOUGH I DO HAVE BOOKS ALL OVER THE HOUSE - AND SOME WAREHOUSES. WITHIN THE LIMITS OF MY MEANS THEY ARE CAREFULLY STORED, CATALOGUED AND CAN USUALLY BE RETRIEVED."

- Seth Siegelaub in Beyond Conceptual Art, p 122



Das BILDARCHIV ZUR GESCHICHTE DER ARBEITERBEWEGUNG (BDGA) sammelt, reproduziert und bewahrt sämtliche Bilder auf, welche die Lebensverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung und ihre Emanzipation zum Thema haben.
GESUCHT SIND Bilddokumente im weiterter Singe.

sten Sinne:

Fotos Postkarten Zeitschriften Flugblätter Plakate Bücher Biografien Maibändel

Ziel ist die Erstellung einer umfassenden Bilddokumentation über das Alltagsleben der Arbeiter und Arbeiterinnen und ihre Organisationen: die Arbeiterparteien die Gewerkschaften die Arbeiterkulturorganisationen die Genossenschaften.

Entstanden ist das Bildarchiv (BDGA) vor ca. 10 Jahren auf private Initiative von Roland Gretler, Zürich. Angestrebt wird die Errichtung einer Stiftung oder öffentlichen Institution.

Das Bildarchiv zur Geschichte der Arbeiterbewegung (BDGA) arbeitet mit allen Institutionen und Personen der Arbeiterbewegung, aber auch mit Medienschaffenden, Verlagen, Filmern und Fernsehen zusammen.

Roland Gretler, Bildschaffender

BILDARCHIV & DOKUMENTATION
ZUR GESCHICHTE DER ARBEITERBEWEGUNG
Zimmergasse 8, 8008 Zürich
Zimmergasse 8, 7008 Zürich
Zimmergasse 7, 700 PC 80 - 69755

Motto: Arbeiter, zur Sammlung!

Bildarchiv der Schweizer Arbeitsbewegung Roland Gretter Poster, KS 335/78 Labor Switzerland. 1970



Alltag und Arbeiterbewegung Hermann Grelich Magazine, KS 335/78 Labor Switzerland, 1987

"I SAID YOU SPEND THE WHOLE LIFE FIGHTING WITH THIS KIND OF THINGS, AND THIS IS NOT THE WAY I WANNA LIVE."

- Seth Siegelaub in Books and Ideas after Seth Siegelaub, p 123





Bally - Teuere Schuhe - Niedrige Löhne Author unknown Photograph, KS 335/78 Labor Switzerland, 1970

BIBLIO-GRAPHY

LABOR MOVMENT

HAUPT, Georges. Schweizerische Arbeitsbewegung. 2th edition. 1989. Zünch: Limmat Verlag, Januar 1989. 516 Pages, Size (148 x 210; in cm). Swiss labor movement: Documents on the situation, organization and struggles of workers from early industrialization to the present day.copy cataloaued-

NIGG, Heinz. Wir sind wenige, aber wir sind alle. 1st edition. Zurich: Limmat Verlag, 2008. Enth. u.a. autobiographische Aufzeichnungen von Peter Bichsel (*1935), Ueli Leuenberger (*1952), Verena Stefan (1947-2017), Ursula Streckeisen (*1948), Daniel Bolomey (*1952), Peter Niggli (*1940) und Polo Hofer (*1945).

MEISTER, Magnus. Eine kleine Geschichte der Schweizer Arbeiterbewegung. Verein Gesellschaft und Politik, 1st edition. 2012. 36 Pages, Size (21 x 14.8 cm).

KRUNKE, Anja. Sonderfall Europa - Skizze einer kleinen Geschichte der Arbeiterbewegung. 1st edition. 2013. Bundeszentrale für politische Bildung. History of trade unions and the labor movement in Europe.

DEGEN, Bernard. Arbeiterbewegung.1st edition. 2014. Historisches Lexikon der Schweiz. Labor movement from 1840.

LABOR UNIONS

PARRI, Leonardo. Staat und Gewerkschaften in der Schweiz (1873 - 1981). 1th edition. Volume 28.1987. Westdeutscher Verlag. Examination of relations between the Swiss state and the main trade union confederation.

JORIS, Elisabeth. DEGEN, Bernard. KELLER Stefan Keller. TANNER, Albert. ZIMMERIMANN, Roll. Vom Wert der Arbeit. Schweizer Gewerkschaften - Geschichte und Geschichten. 1st edition. 2006. 368 pages. Size (17 x 24.5; in cm). A critical and self-critical look back at more than a century of effort and struggle for better social conditions.

OESCH, Daniel. Organisationen im Umbruch: Die Gewerkschaften in der Schweiz von 1990 bis 2006. 2008. From the end of the First World War until the beginning of the 1990s, the trade union landscape in Switzerland remained surprisingly stable

EMPLOYMENT CONTRACT

GEISER, Thomas. MÜLLER, Roland. PÄRLL, Kurt. Arbeitsrecht in der Schweiz. 4th edition. 2019. Stämpli Verlag AG Bern. Law textbook. The focus is on the comments on the individual employment contract. But collective labor law and public law employee protection are also presented. WISCHER, Frank, Prof. Dr. MÜLLER, Poland, Dr. Der Arbeitsvertrag, 3th ecition, Volume 82, 2014, Helbing Lichtenbahn Verlag, Studienausgabe, Schriftenreihe zur Rechtssozologie und Rechtsstatsachenforschung, It is one of the fundamental works of Swiss labor law Ilterature. The successful handbook explains all important topics on employment contract law in a practical and scientifically sound manner.

EBEL, Wilhelm. Zum Ursprung des Arbeitvertrages. 4th edition. 1936. Journal of Institutional and Theoretical Economics. 18 pages. History of the individual employment contract and collective employment contract

Lotmar, Philipp. REHBINDER, Manfred. Der Arbeitsvertrag. 2th edition. Volume 82. 2001. Schriftenreihe zur Rechtssozologie und Rechtsstatsachenforschung. It is an example of the practical effectiveness of applied legal sociology, characterized by three methodological principles.

LABOR DAY: 1. MAI

Deutscher Gewerkschaftsbund, Tag der Arbeit: Geschichte des 1.Mai. Vom Kampftag zum Feiertag. 2022. dgb. de. In 1890, millions of working people in Europe and the USA celebrated "World Labor Day" at the same time for the first time. The history, dates and facts about Labor Day are shown.

Degen, Bernard. 1. Mai. 2020. Historisches Lexikon der Schweiz. The First of May as an international day of workers' movement lirst took place in Switzerland in 1830. The year before, an international workers' congress in Paris had called on workers' organizations from all countries to demonstrate.

Degen, Bernard. Der Arbeitsfrieden - Realität eines Mythos: Gewerkschaftspolitik und Kampf um Arbeit - Geschichte, Krise, Perspektivenzwischen Mythos und Realität. Volume 7. 1987. Wiederspruch: Beiträge zu sozialistischer Kritik. Industrial peace is considered an essential feature of industrial relations in Switzerland.

Attenmitter, Irene. "Tag der Arbeit": Von blutigen Streiks zum Feiertag am 1. Mai. 2003. ndr.de. For decades, it was a strike day for the working class, and in 1919, May 1 became a public holiday in Germany for the first time. However, the origins of "Labor Day" lie in the USA.



40 Stunden Woche Bernard Schlup Poster, F Pe-0244 Labor Switzerland, 1976



GP HÔTEL MATIONAL & TERMINUS

ZURICH





Ferien Zwang Initiative Walter Monticelli Poster, KS 335/78 Labor Switzerland, 1965



Streik - Die Waffe der Arbeiter Author unknown Photograph, F 5069-Na-003-010 Labor Zürich, 1976



"THUS THERE WERE MANY
ASPECTS OF THE CONTRACT, BUT
IN NO WAY WAS THIS INTENDED
AS AN ANTICAPITALIST KIND OF
PROJECT. IT WAS CONCEIVED TO
WORK WITHIN THE ART WORLD
AS IT EXISTED, I MEAN, VERY
REALPOLITIK, IF YOU LIKE."

- Seth Siegelaub in Better Read than Dead, p. 263



Solidarität 1.Mai, Notwendig Solidarität
Olivier Lütolf, Cordula Müler
Postcard, F 5068 Ka 0/180
Labor
Zürich, 1986



Die heutige Situation: Ein Skandal Photograph, KS 335/78 Labor Bern, 2009



"...THAT THEY JUST WANT TO PUT US IN HISTORY AND FORGET ABOUT US AND GET BACK TO BUSINESS..."

- Seth Siegelaub in Better read than Dead, p. 147

MUSTERBRIEF

BALD KÖNNTE AUCH IHNEN EIN ÄHNLICHER TEXT INS HAUS FLATTERN

Kündigung

Sehr geehrte Frau Muster

Mit einer Frist von 3 Monaten kündigen wir Ihnen. Grund: Ihr Vorgesetzter möchte nicht mehr mit Ihnen zusammenarbeiten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Kündigung in jedem Fall gültig ist. Auch wenn das Gericht zum Schluss kommt, dass sie ungerechtfertigt war, werden wir Sie nicht länger beschäftigen, sondern Ihnen eine Entschädigung zahlen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit während 30 Jahren und unterstützen Sie gern bei der Stellensuche.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesrat Merz

HERR BUNDESRAT

ICH PROTESTIERE GEGEN DIE GEPLANTE ÄNDERUNG DES BPG, DENN WILLKÜRLICHE KÜNDIGUNGEN MÜSSEN IN DER BUNDESVERWALTUNG UNGÜLTIG BLEIBEN. DIESER BLAUE BRIEF GEHT DESHALB AN SIE.

> Gegen willkürliche Kündigung Personalverband des Bundes Brochure, KS 335/78 Labor Switzerland, 2006

Besserer Schutz des Arbeiters bei Verlust des Arbeitsplatzes 74.0

st. Nach langen, bis auf das Jahr 1972 zurückreichenden Vorarbeiten und Verhandlungen, haben die Spitzenverbände der Arbeitigeber und Arbeitnehmer unter Mitwirkung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements erfriebsschliessungen und Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen» vereinbart. Es handelt sich um Richtlinien, die auf Branchenebene zu konkreitsieren und in materielle Normen umzumünzen sind. Sie sind ein Schrift zum besseren Schutz der Lohnverdiener, wenn sie des Arbeitsplatzes verlustig gehen.

Die Uebereinkunft bezieht sich nicht nur auf vollständige oder teilweise Betriebsschliessungen, sie ist auch auf Entlassungen einer erheblichen Zahl von Beschäftigten eines Betriebse aus wirtschaftlichen Gründen ausgerichtet. Die Spitzenverbände fordern ferner in einer gemeinsamen Erklärung zubanden der zuständigen Bundesbehörden die Neuordnung der Arbeitslosenversicherung. Folgendes sind die Hauptpunkte der

Verhaltensrichtlinien

- Gegenstand solcher Vereinbarungen sollen Betriebsschliessungen sowie Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen sein, sofern davon eine erhebliche Zahl von Mitarbeitern betroffen wird.
- 2. Ueber vorgesehene Betriebsschliessungen oder Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen sind die betroffenen Belegschaften, ihre betrieblichen Vertretungen und die zuständigen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände frühzeitig zu informieren. Die Information soll so umfassend wie möglich sein und Angaben über die Gründe sowie über die in Aussicht genommenen Massnahmen enthalten.
- 3. Soweit notwendig, soll eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsstellen der Gemeinde, oder wo es die Verhältnisse rechtfertigen, des Kantons angestrebt werden, insbesondere hinschtlich der Vermittlung von Arbeitsplätzen und Wiedereingliederung der von der Entlassung betroffenen Arbeitnehmer. Auch die Stellenvermittlungsdienste der Verhände sollen beigezogen werden.
- 4. Die Unternehmen sind anzuhalten, rechtzeitig einen Sozialplan auszuarbeiten, der die Massnahmen umfasst, welche die sozialen und wirtschaftlichen Härten der Entlassungen mildern sollen. Es werden

kommission geführt werden; diese kann den sofortigen Beizug der beidseitigen Vertragsparteien verlangen. In Betrieben, in denen keine Personalvertretung besteht, sollen die Verhandlungen mit der Belegschaft und den Vertretern der vertragsschliessenden Arbeitnehmerorganisationen geführt werden.

6. Den angeschlossenen Organisationen wird empfohlen, Vereinbarungen über eine obligatorische Zugehörigkeit aller vertragsunterstellten, versicherbaren Arbeitnehmer zur Arbeitslosenversicherung vorzusehen unter hälfiger Uebernahme der Prämie durch den Arbeitgeber.

Die Bundesbehörden werden zudem aufgefordert, die Arbeitslosenversicherung zu verbessern, insbesondere hinsichtlich des Beginns der Bezugsberechtigung für Neuversicherte, der Bezugsdauer und des versicherbaren Einkommens.

Gewerkschaftlicher Kommentar

von Kollege Canonica

Als die Uebereinkunft am 29, April im Bundeshaus unter dem Vorsitz von Bundesrat Brugger der Presse und Oeffentlichkeit bekanntgegeben wurde, gaben die Arbeitgeber- wie die Arbeitnehmerseite Erklärungen dazu ab. Der Kommentar von Kollege Canonica als Präsident des Gewerkschaftsbundes hatte in seinen Hauptteilen den nachstehend publizierten Wortlaut:

«Die Verhandlungen über eine Vereinbarung betreffend Verhaltensrichtlinien bei Schliessungen von Betrieben oder Betriebsteilen, datiert aus einer Zeit, da allgemein eine Beschäftigungslage bestand, die noch zu keinen grossen Sorgen Anlass gab. Man verzeichnete zwar die Schliessung von Betrieben oder Betriebsteilen, doch var dies nicht Oeffentlichkeit zu einer gewissen Beunruhigung, so dass man der Entwicklung seine Aufmerksamkeit schenken und Massnahmen ins Auge fassten musste.

In dieser Situation kam es zu Gesprächen unter den Spitzenver-bänden der Wirtschaft über eine Vereinbarung im erwähnten Sinne, die um so angebrachter waren, da eine deutliche Konjunkturabschwächung eintrat, die in eine eigentliche Rezession einmündete. Die Gespräche konkretisierten sich in der Niederlegung einer Vereinbarung, die Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen berücksichtigt und mit einer Erklärung zur Arbeitslosenversicherung ergänzt wurde. Schon bevor letztere von den beteiligten Organisationen wurden, veranlasste das Gefühl der Verantwortung den Gewerkschaftsbund und den Zentralverband der Arbeitgeberorganisationen, in dieser Sache an den Bundesrat zu gelangen. Dies hauptsächlich mit dem Ziel, dass möglichst rasch im Rahmen des bestehenden Verfassungsartikels durch einen dringlichen Bundesbeschluss und durch Bundesratsbeschlüsse die Leistungen der Arbeitslosenversicherung verbessert und die lange Karenzfrist von sechs Monaten durch eine Art rückwirkenden Einkaufs herabgesetzt werde

Zur Vereinbarung selbst ist zu sagen, dass sie den Charakter von Richtlinien hat, aber nicht die Form eines Gesamtarbeitsvertrages. Bekanntlich sind die Berufsverbände autonom und keine der beiden Spitzenorganisationen besitzt auf Grund ihrer Statuten die Kompetenz, diese Autonomie zu beschneiden. Es konnte sich deshalb nur darum handeln, Richtlinien zuhanden der angeschlossenen Verbände auszuarbeiten. Bewusst wurde darauf verzichtet, beim einen oder anderen Punkt der Vereinbarung in Details einzugehen. Im Rahmen einer zentralen Empfehlung wäre dies auch beinahe unmöglich gewesen, weil jede Branche ihre besonderen Verhältnisse aufweist.

Als Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes darf ich feststellen, dass die Vereinbarung auf dem Gebiet der Information Weisungen enthält, die auf der

Besserer Schutz des Arbeiters Author unknown Newspaper, ZA 71.1*1 Labor Zürich, 1975 "... IT'S A SOCIETY BASED ON THE EXPROPRIATION OF OTHER PEOPLE'S LABOR, FOR ONE, AND IN OUR PERIOD PROBABLY THE PREDOMINANCE OF MONEY, PREDOMINANCE OVER ANYTHING ELSE, AND THE EXPANSION AND GENERALIZAITNO OF THOSE VALUES." "SO THEY WOULD BE LESS
DOMINATED OR LESS DIRECTED
BY THE NEEDS OF "MAKING
MONEY" OR "PROFIT MAKING"
AND MORE DETERMINED
BY REAL HUMAN NEEDS,
HUMAN POSSIBILITIES,
HUMAN EXPANSION, HUMAN
DEVELOPMENT, OR SOMENTHIMG
LIKE THIS."

Richtlinien für die Anstellungsverhältnisse der Ingenieure

Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein und der Zentralverband Schweizerischer Arbeitigeberorganisationen haben am 25. April 1950 ein Abkommen über die Richtlinien für das Anstellungsverhältnis der Ingenieure geschlossen. Die Verhältnisse sind in den Berufen und Gegenden so verschieden, daß sich diese Richtlinien auf einige Hauptpunkte beschränken müssen. Sie bieten aber den Arbeitgebern und Ingenieuren Anhaltspunkte für die Nachprüfung und Beurteilung der Anstellungsverhältnisse. Die Vereinbarung hat — was im übrigen Artikel 10 des Abkommens sagt — nicht den Zweck, bestehende Anstellungsverhältnisse zu versehlechten.

Abkommen

zwiechen

dem Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein und dem Zentralverband Schweiz. Arbeitgeber-Organisationen

Richtlinien

für die Anstellungs-Verhältnisse der Ingenieure

aufgestellt und empfohlen vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein und vom Zentralverband Schweiz. Arbeitgeber-Organisationen

Als Ingenieure im Sinne dieser Riehtlinien gelten die Absolventen der technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne, bzw. einer als gleichwertig anerkannten ausländischen technischen Hochschule, ferner Fachleute, die auf Grund einer entsprechenden allgemeinen Bildung und Fachtüchtigkeit eine Stelle als Ingenieur bekleiden und insbesondere die Bedingungen für die Aufnahme in den S.I.A.

Allgemeines

Art. 1

Aussichen Arbeitgeher und Ingenieur ist ein Dienstvertrag abzuschließen. In diesem Vertrag sind die Arbeiten zu nennen, die dem Ingenieur übertragen werden, ebenso die Gehalts- und allgemeinen Anstellungsbedingungen gemäß den ankfolgenden Artikeln.

Gehalt

Art. 2

Für die Festsetzung der Gehälter soll der Grundsatz des Leistungslohnes wegleitend sein.

Die seit 1939 eingetretene Teuerung, berechnet auf Gründ des amtlichen Indexes des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit soll voll ausgeglichen werden, sei es durch Teuerungszulagen, sei es durch für den Zweck des Teuerungsausgleiches vorgenommene Gehaltserhöhungen. Zu der Teuerungszulagen gehören alle Zulagen jeder Art, die den Teuerungszulagen zehören sein versche haben.

Im Teuerungsausgleich sind die individuellen üblichen Gehalterhöhungen infolge gesteigerter oder besonderer Leistungen, sowie mehrjährigem Anstellungsverhältnis nicht eingeschlossen.

In den hohen Gehaltsstufen ist der Grundsatz des vollen Teuerungsausgleichs nicht im Sinne einer starren Anwendung, sondern unter angemessener Berücksichtigung besonderer Verhältnisse anzuwenden.

Wünsche und Begehren betreffend Intervention in bezug auf die Anwendung dieses Artikels sind durch den Schweizerischen Ingenieur- und Architekten Verein an den Zentral verband Schweiz. Arbeitgeber-Organisationen zu richten, der sich der Behandlung derselben annehmen wird.

Arbeitszeit

Art. 3

Die normale Arbeitszeit für Ingenieure beträgt 44—48 Stunden wöchentlich. Für Ingenieure, die in Fabrikbetrieben tätig sind, gilt die Fabrikordnung; für solche im Baugewerbe die vertragliche oder übliche Ordnung.

Vom Dienstherrn für längere Perioden angeordnete Ueberzeitarbeit soll angemessen entschädigt werden. Wenn dagegen ausnahmsweise und vorübergehend Ueberzeitarbeit nötig ist, so wird diese ohne Entschädigung geleistet.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Reisetätigkeit und auf auswärtige Arbeiten, die einer besonderen Regelung unterstehen.

Unter Vorbehalt besonderer Verhältnisse soll die Arbeitszeit auf die Wochentage in der Weise verteilt werden, daß ein halber Werktag, vorzugsweise der Samstagnachmittag,

Krankheit oder Unfall

Art. 4

Bei Krankheit oder Unfall ist dem Arbeitgeber sofort Mitteilung zu machen und auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Der Arbeitgeber kann es auch durch seinen Vertrauensarzt ausstellen lassen.

Nach mindestens dreimonatiger Dauer des Diemsterhältnisses wird dem Ingenieur, wenn er ohne sein Verschulden durch Krankheit oder Unfall an der Leistung der Dienste verhindert ist, das volle Gehalt gemäß folgender Skala ausgerichtet:

im ersten Dienstjahr während 3 Wochen im zweiten Dienstjahr während 1 Monat im 3.—5. Dienstjahr während 2 Monaten nach 5 Dienstjahren während 3 Monaten.

Der Anspruch gilt für eine Gesamt-Krankheitsdauer innert einer Periode von 12 Monaten.

Das von einer allfälligen Versicherung bezahlte Krankengeld wird im Verhältnis zu dem vom Arbeitgeber übernommenen Anteil an die Prämien von der Gebaltsvergütung abgezogen. Für Versicherungsleistungen an die Kosten von Arzt und Apotheke wird kein Abzug an der Gehaltsvergütung gemacht.

Militärdienst

Art. 5

Aufgebote sind nach Bekanntwerden dem Dienstherrn sofort anzumelden.

Bei Absenzen, bedingt durch obligatorischen schweize rischen Militärdienst in Friedenszeit, wird innerhalb eine Kalenderjahres für die Zeitdauer, die einem ordentlichen Wiederholungskurs entspricht, das volle Gehalt, unter An rechnung des Lohnausgleichs, bezahlt.

Für die Lohnvergütungen während obligatorischer Mi litärdienste längerer Dauer werden die Parteien eine Ver ständigung suchen, sobald die neue gesetzliche Regelung über die Erwerbsersatzordnung bekannt ist.

Vorbehalten bleibt die gegebenenfalls zu vereinbarende Sonderregelung im Falle von Aktivdienst.

Vorbehalten bleiben ebenfalls die Bestimmungen der neuen Bundesgesetzes vom 1. April 1949 über die Beschrän

> Richtlinien der Ingenieure Author unknown Document, QS 71.1 Labor Switzerland, 1950

Die Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall

Gedanken zu Art. 335 OR 979

Ueber die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer, wenn dieser wegen Krankheit oder Unfall oder aus ähnlichen Gründen ohne sein Verschulden an der Leistung der Dienste onne sein versonuden an der Leistung der Dienste verhindert ist, bestehen zahlreiche Veröffentlichun-gen. In der "N. Z. Z." wurde darüber in den Nrn. 1484/89 vom 31. Juli und 1. August 1947 etwas aus-führlicher geschrieben. Art. 335 OR lautet:

"Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag hat der Dienstpflichtige, wenn er an der Leistung der Dienst durch Krankheit, schwei-zerischen obligatorischen Militärdienst oder ähn-liche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für ein verhältnismäßig kurze Zeit Anspruch auf Lehnzahlung;

In den letzten Jahren gab dieser Artikel 335 OR viel zu reden. Er wird auch in Zukunft rege Diskussionen veranlassen, sind doch Bestrebungen im Gange, seine Bestimmungen zu revidieren, sei es im Obligationenrecht selbst oder in der Arbeitnehmerschutz-Gesetzgebung.

Seit vielen Jahren haben die Gewerbegerichte in extensiver Auslegung dieser Lohnzahlungspflicht easensiver Aussegung dieser Lohnzahlungspflicht nachstehende Skala angewandt, und zwar auch für Arbeitnehmer, die in keinem auf längere Dauer ab-geschlossenen Dienstverhältnis stehen. Diese "Berner Skala" sieht je nach der abzelaufenen Dienstratie folgende Leistungen vor:

Dienstdauer:		Lohn ist z
1- 2 Monate		Tagen
3 Monate	1	Woche
6 Monate	2	Wochen
9 Monate	3	Wochen
1 Jahr	1	Monat
2- 4 Jahre	2	Monaten
5— 9 Jahre	3	Monaten
10-14 Jahre	4	Monaten
15-19 Jahre	5	Monaten

Diese Skala stellt nicht nur eine extensive, dern eine willkürliche Auslegung von Art. 335 OR dar. Die Rechtsprechung hat sich denn auch ver-schieden dazu eingestellt. Wir erwähnen unter den vielen Urteilen nur zwei von grundsätzlicher Be-

A. Entscheid des Gerichtspräsidiums III des Richteramtes Bern vom 19. August 1947. Dieser Gerichtsentscheid, bestätigt durch den Appellationshof (16. März 1948), lehnt grundsätzlich jede Lohnstellungsprächt, gestitzt auf Art, 353 OR für Arbeitnehmer ab, deren Dienstvertrag nicht auf eine der gemäß, Bernes Skalen ist. Der Bannbeiter, der gemäß, Bernes Skalen und der gemäß, Bernes Skalen und der gemäß, Bernes Skalen der gemäß gemäßen der gemäßen der

B. Entscheid der I. Kammer des Zürcher Ober-gerichts vom 4. Mai 1948, Das Zürcher Obergericht gerichts vom 4. Mai 1948. Das Zürcher Obergericht bejaht grundstätzlich die Lohnzahlungspflicht eines Arbeitgebers (z. B. für einen Arbeiter im Gipsergewerbe), selbst wenn der Arbeitenbern nicht in einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstertrag steht. Im Gegensatz aber zu der Praxis der Gewerbegerichte spricht das Zürcher Obergericht dem Arbeiter mit einer 17jährirgen Dienstzeit bei ein und demselben Arbeitgeber den vollen Lohn nur während der Dauer eines Monats zu, und wars bei Vorliegen einer sehr schweren Krankheit (Tübersklosse, die viele Monatz Arbeitsunfährigkeit verkulose, die viele Monatz Arbeitsunfährigkeit vervornegen einer sehr senweren Krankeit (Tuber-kulose, die viele Monate Arbeitsunfähigkeit ver-ursachte). Das Zürcher Obergericht vertrat die Auf-fassung, man dürfe einem Arbeitgeber mit einem kleinen Betrieb und entsprechend kleiner finanzielsielnen Betrieb und entspreenend kleiner Innanzieler Ausstattung nicht zumuten, den Lohn entsprechend der Skala der Gewerbererichte für fünf Monate entschädigen zu müssen. Das Zürcher Obergericht suchte einen Kompromiß und stellte offenner mehr auf soziale als auf rein rechtliche Er-

Es hat night an Ramiihungan gofahlt aine h

und billig anzusehende Ausmaß der Lohnzahlungspflicht verschieden sein kann, je nachdem, ob es sich um Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, um andere Arbeitsstellen, in denen dem Arbeitnehmer Kost und Logie gewährt wird, oder zum Beispiel um Arbeitnehmer in der Industrie oder um Angestellte im

Aus der Reihe der in jüngster Zeit bekannt-gewordenen Vorschläge zu einer Neufassung von Art. 335 OR seien nachstehend drei wichtige auf-

 Ein Vorschlag sieht vor, daß sämtliche Un-selbständigerwerbenden in der Schweiz obligatorisch für 60 bis 70 Prozent des Lohnes gegen Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit oder Unfall zu versichern sind. Das Taggeld sollte nach diesem Vorschlag vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an bis längstens während 360 Tagen ausgerichtet werden, im Falle von Tuberkulose noch für weitere zwei volle Jahre. Eine solche obligatorische Versicherung würde einen finanziellen Aufwand von mindestens 250 bis 350 Mill, Fr. bedingen.

2. Ein weiterer Vorschlag, enthalten in der 1949 erschienenen Dissertation von Dr. Wilfried Sont-heim, "Der Lohnanspruch des Dienstpflichtigen im Krankheitsfall", lautet wie folgt: "Der Dienst-pflichtige hat vom zweiten Monat seines Dienstverhältnisses an, wenn er ohne sein Verschulden an der Leistung der Dienste durch Krankheit verhindert wird, Anspruch auf die volle Lohnzahlung während mindestens zwei Wochen. Er ist, wenn er auf diese Lohnzahlung Anspruch erheben will, verpflichtet, sich bei einer vom Bunde anerkannten Kranken-kasse so zu versichern, daß vom sechzehnten Tage nach Eintritt der Dienstverhinderung an mindestens 60 Prozent seines Lohnausfalles für weitere 165 Tage gedeekt werden."

Beide Vorschläge bringen, wie auch andere, renüber dem bisherigen Art. 335 OR eine viel größere und in grundsätzlicher Beziehung viel umfassendere Lohnzahlungspflicht. Sie sehen überdies eine für alle Unselbständigerwerbenden in der eine für alle *unseiostanaigerwerbenaen* in der Schweiz und für alle Berufsgruppen und Wirt-schaftszweige einheitliche, starre Regelung der Lohnzahlungspflicht im Sinne eines unabdingbaren Rechtsanspruches vor.

3. Ein dritter Vorschlag aus neuester Zeit wählt äußerlich zum Teil eine ähnliche Formulierung wie der bisherige Art. 335 OR, geht aber materiell viel weiter. Dem Arbeitnehmer steht danach ein unabdingbarer Anspruch auf Lohn zu, wenn das Dienst-verhältnis sechs Monate gedauert hat oder wenn der Dienstvertrag auf mehr als sechs Monate eingegahgen wurde. Der Anspruch auf Lohn erhöht sich entsprechend der Dauer des Dienstverhältnisses.

Die Verwirklichung der Vorschläge 2 und 3 würde eine ebenso große finanzielle Belastung bringen wie der Vorschlag 1, also für die gesamte Schweiz mindestens 250 bis 350 Millionen Franken. Vor allem wird aber eine gesetzliche Regelung der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers ungefähr im Rahmen der erwähnten Vorschläge Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung zur Folge haben, die heute noch nicht in der vollen Tragweite abgeschätzt werden können. Auf einige dieser Pro-bleme, die zu meistern sein werden, sei im folgenden hingewiesen. Der feste, unabdingbare Anspruch auf Lohn bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krank-heit oder Unfall dürfte einer mißbräuchlichen Aus-mittung dieser sozialen Schutzbestimmung förder-

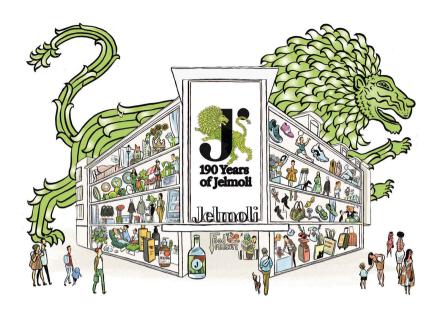
Die Lohnauszahlung bei Krankheit oder Unfall Neue Zürcher Zeitung Newspaper, ZA 71.1*1

Lahor

Switzerland, 1950

"IT'S LIKE ANY KIND OF TAX, THE FIRST PEOPLE COMPLAINING ABOUT TAX ARE THE PEOPLE WHO ARE MAKING THE MOST MONEY, BECAUSE THEY WANT IT ALL, AND THEY ARE NOT INTERESTED IN SHARING IT."

- Seth Siegelaub in Better Read than Dead, p. 263





100 Jahre 1.Mail Roland Gretler Poster, FPc-0189 Labor Switzerland, 1970

aus zum Broteft-Streif!

Ofrheiter!

ı einem Llugenblick, ba unfere Bewegung in einem Ruheftabium fich befand, hat ber Bundedrat ble Urbeiterfichaf in einem Maffenaufgebot von Eruppen überrafakt. Troh ber Grippe, die im Jantereffe der Zolfkagelündipeti eine reftlofe Gembolitfation helffore, find Schnatusfiend von Asiweiger Solbaten aufgeboten worden.
Das Aufgebot richtet fich nicht gegen ben äußeren Feind.

Reine Grengen find bebrobt, nicht bie ageringte Official triggering traget in must segme tern augeren verno. Seetne verteigen im Gebeuty, nuter eigeringte Official triggeringte Stenbittungen befleht. Die in den Eddeten aufgefahrenen Wählichmengenbete, bie um bie Bewilferungsgentren gelagerten Statalione beweifen, gegen wen bie bopfloß und unverantwertig defellichen Wöbelichten ich richtet — gegen bei wiber Sunger um Rote, indere Geptlatient werden der Gebellation in Griefelte — gegen bei wiber Sunger um Rote, indere Geptlation

noertlich beichloffene Wobilficiation sich dicktet — gegen die wider Sunger und Not, wider Spetulation und Ausbert kumpfend Altobiertschaft.

Mac Ausbert wer der Ausbert kumpfende Altobiertschaft kumpfenden. Die Provostation wird in der herchten, dereichgen Polityrienporter, erbärmliche Boeftpischeriche, voge Bermutungen, willfürdige Konfruttisenen diese faule klutertage der mitstärischen Albeinahungen, kumpfendenen Unterfele Schweitunfenen die faule klutertage der mitstärischen Albeinahungen, willfürdige Konfruttisenen diese nach klutertage der mitstärischen Albeinahungen in der Schweitung um Glorie erhölten durch die Kachen ihreit Bedeitung um Glorie erhölten der his Volleigen Karnfeben und habeit der Schweitung klutert der Ausbert der Schweitung der Schweitung kluter der Schweitung der Schweitung kluter der Schweitung kluter der Schweitung kluter der Schweitung der Schw

Werftätiges Bolf!

Auserträtiges Volt!

Die durch ihre Maßnahmen dem Bürgertrieg entgegentreibenden Behörden weigern sich, nackte Catsachen und Beweise sir. der Erechtigung ihrer diktaotrischen Unordnungen zu nennen. Sie weigern sich, die leichsterfig ausgebotenen Eruppen zurückzusieden. In diese sikaation hilft sien papierener Widerspruch, Sent soll die herrschende Kassen, der der Verschenden aufrust, wössen, dab sie die herre Verschiedung man euch aufrust, wössen, dab sie die herre Verschiedung man euch aufrust, wössen, das die unispenierter Büttel der Keicken mißbrauchen zu lassen. Im Zeichen der Aussellung gegen die Unwerantwortlichseit der militärischen mibbrauchen Diktatur sordern wir euch auf, unwerzüglich in einen

24stündigen Protest=Streik

einzutreten. Um morgigen Samstag foll in allen größeren Städten des Landes die Urbeit ruben. Wenn friedliche Emlyrachen nichts helfen, muß es der opfervolle Rampf. Erft neum die Ischörden sehen, des se der Urbeiterfügfet emit filt, needen in Semmunt annehmen, der keiner bleibe gurid, teinen sehen gaff beshalb die Urbeit mahrend vierundspanntig Gennden ruben. Reiner bleibe gurid, teiner weebe gum Berrdier. Oschfolfen und bejeghlierter foll die Urbeit am Samstag morgen niedergelegt, geschlossen

und distipliniert am Montag früß wieder aufgenommen werden, Wir appellieren an die Golidarität der Gefamtarbeiterklasse. Wir appellieren an die Golidarität der Staffengenofier im Webfelden, keine Verenbegrung der Gerintidung, vool aber die firite Weigerung von der Webfengenofier im Webfelden, keine Verenbegrung der Gerintidung, vool der die firite Weigerung von den Wassen das Verenbegrung der Gerintidung, vool der die firite Weigerung von den Wassen der Verenbegrung der Gerintidung vool der die firite Weigerung von der Webfeng der der Verenbegrung der

ble Stretterfolgt fellen. Sambelt es sich heute und einen Protest durch Stretterfolgt fellen. Sambelt es sich heute und einen Protest durch Stretterfolgt sie und eine Recht der Stretterfolgt fellen. Sambelt es sich heute siehen Verbeit der Schrifte in turger Selt um mehr geben. Se wuchtiger und einbruckvoller der Jehrhalte siehe bevorstehenden Kämple für die metertellen Forberungen der Vierbeit ber Demofratie.

itsgruppe für Geschichte der Arbeiterbewegung Zurich veizerische Soch die Solidari 23ern, ben ? Gelettwort von Ezio Canonica, Prasident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes des Schweizerischen Gewerkschaftsoundes einführung von Georges Haupt, Professor einführung von Georges Haupt, Professor ein der Erride Pratique des Hautes Erndes ein der Erride Pratique des Hautes Erndes alisierung bis zur Gegenwart. 2 Seiten, über 200 Quelten. Faksimle-son der Ecole Pratique des Haute, Studes, an der Ecole Pratique des Haute, Studes, Sorbonne, Paris. Sorbonne, Paris. Ookumente zu Lage, Urganisation und Kampfen der Arbeitet von der Frühindu-Kampfen der Arbeitet von Generaliset und der Frühindurch und der Frühlichenung bei eine Communicat imente zu Lage, Organisation Samples are Arbeiter von der F strialisierung bis zur Gegenwart. Endlida ussheinti 2 Seiten, uber 200 Queiten, Faksi Istrationen und Bilddokumente. was his wight learn durithm Im Brichhandel entallich!

Heraus zum Protest - Streit Ezio Canonica, Georges Haupt Poster, F Pc-0185 Lahor Bern, 1973



COMMUNICATION AND CLASS STRUGGLE

1. Capitalism, Imperialism

Anthology
In 2 Volumes
Edited by
Armand Mattelart
And
Seth Siegelaub





Geschichte der Schweizerischen Arbeiterbewegung Christina Eleganti Poster, F Pc-0185 Labor Luzern, 1973





PUBLI-CATIONS

NETWORKS Networks

NEWS Youth Newspaper Class

VOL 1

Xerox Production Alternative Media

COMMERCE Commerce Environment

VOL 2 Climate Networks

Storage Production

EMPLOYEE Labor Workers CONTRACT Union

Contract VOL 4 Socialism Empower Reform Protest

IDEAS FROM Feminism Labor SAFFA 1958 Empower

VOL 7 Support Network Equality Exhibition Commerce

OF THOUGHTS Consume

NATURE'S Nature Industry RESOURCES Resources

VOL 5 Land Art Climate Farth Sculpture Terrain

FEMININTY Feminism Labor IN FASHION Climate

VOL 8 Environment Fashion Production Textile Exploitation

WORKING Feminism Equality WOMEN Production

VOL 3 Labor Networks Rights Standard

Gender

TEXTILE Labor Textile

LABOR Networks VOL 6 Weaving Contract Commerce Consume Class

YOUTH & CLASS Labor Youth STRUGGLE Marxism

Class VOL 9 Networks Socialism Equality Reform

LABOR WORKERS UNION CONTRACT SOCIALISM **EMPOWER** REFORM **PROTEST**

)

)

 \circ

 \cap